

Abmahnung zum Verfügungsverfahren, während das Abschluss-schreiben dem Hauptsacheverfahren zuzuordnen ist<sup>143</sup>. Demzufolge ist auch (nur) der Gegenstandswert des Verfügungsverfahrens zugrunde zu legen<sup>144</sup>. Wenn neuerdings vereinzelt die Auffassung vertreten wird, dass als Gegenstandswert generell derjenige der Hauptsache zugrunde zu legen sei, weil die Abmahnung auf eine endgültige Regelung abziele<sup>145</sup>, vermag dies allenfalls dann zu überzeugen, wenn der Abgemahnte die Unterlassungserklärung freiwillig abgibt. Unterwirft sich der Abgemahnte jedoch nicht und wird daraufhin eine einstweilige Verfügung beantragt, so hat sich der Gegenstandswert nach der klaren Rechtsprechung des BGH nach dem Verfügungsstreitwert zu richten, während nur für ein etwaiges Abschluss-schreiben<sup>146</sup> der Hauptsachestreitwert zugrunde zu legen ist. Diese Festlegung des BGH überzeugt – zwangsläufige Folge der Gegenauffassung wäre nämlich, dass für ein etwaiges Abschluss-schreiben überhaupt keine (weitere) Gebühr mehr verlangt werden könnte, weil dann Abmahnung und Abschluss-schreiben denselben Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit betreffen (§ 15 Abs. 5 Satz 1 RVG)<sup>147</sup>.

Höchst fragwürdig erscheint zudem die schematische Annahme vieler Gerichte, für das Verfügungsverfahren stets einen Abschlag von einem Drittel vom Hauptsachestreitwert vorzunehmen. Begründet wird dies – wenn überhaupt – mit der floskelartigen Formulierung, dass das Verfügungsverfahren nur der vorläufigen Sicherung des Anspruchs diene<sup>148</sup>. Dieser pauschale Abschlag vermag indes insbesondere im Presse- und Äußerungsrecht nicht zu überzeugen: Gerade in der heutigen, schnelllebigen Mediengesellschaft ist das Interesse an Nachrichten nur von äußerst begrenzter Dauer. Nur wirkliche Neuigkeiten wecken das Interesse der Leser bzw. User. Spiegelbildlich dazu setzt der von einer unzulässigen Berichterstattung Betroffene i.d.R. alles daran, die inkriminierte Äußerung schnellstmöglich verbieten zu lassen. Das bedeutet jedoch, dass die Schutzwirkung einer einstweiligen Verfügung derjenigen eines Hauptsacheverfahrens zumindest gleichkommt, sodass in beiden Fällen der identische Gegenstandswert zugrunde zu legen ist<sup>149</sup>. Denkbar ist sogar, dass das Interesse am Verfügungsverfahren – und damit auch dessen Gegenstandswert – dasjenige am Hauptsacheverfahren übersteigt. Die bisherige, rein schematische und nicht den konkreten Einzelfall berücksichtigende Rechtsprechung wird jedenfalls – zumindest im Presse- und Äußerungsrecht – den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht.

## VI. Ergebnis

Die aktuelle Rechtsprechung hat der lukrativen Gebührenschilderei im Presse- und Äußerungsrecht kräftige Dämpfer verpasst. Diese Entwicklung war überfällig, nahm doch die Abrechnungspraxis mancher Anwälte zuletzt immer absurdere Züge an, wie das eingangs erwähnte Beispiel anschaulich illustriert. Die nunmehr erfolgte Rückbesinnung auf ein wesentlich vernünftigeres Maß führt zu einer deutlichen Kostensenkung in presse- und äußerungsrechtlichen Auseinandersetzungen. Sie trägt dem Gedanken Rechnung, dass keine der streitenden Parteien ein Interesse an einer künstlichen Kostenerhöhung haben kann<sup>150</sup>. Letztlich liegt die dargestellte Rechtsprechung damit – anders, als es zunächst den Anschein haben könnte – auch und gerade im wohlverstandenen Interesse des Betroffenen einer Medienveröffentlichung<sup>151</sup>: Gewinnt er den Fall vollständig, so hat er keinerlei Vorteil aus der Kostenvermehrung, die einzig und allein seinem Anwalt zugute kommt. Verliert er dagegen ganz oder teilweise, so schaden ihm die künstliche Aufspaltung eines einheitlichen Sachverhaltes und/oder die Erhöhung von Gebührensätzen bzw. von Gegenstands- und Streitwerten sogar, da er dann in größerem Umfang Erstattungsansprüchen ausgesetzt ist.

143. St. Rspr., vgl. nur BGH, NJW 1973 S. 901; BGH, AfP 2008 S. 192 = NJW 2008 S. 1744; BGH, NJW 2009 S. 2068 (2069); BGH, GRUR 2010 S. 1038 (1039); vgl. dazu auch KG, JurBüro 2009 S. 78 (79).
144. So ausdrücklich KG, AfP 2010 S. 170 (171); LG Berlin, AfP 2010 S. 188 (189).
145. KG, Urteil vom 15.11.2010 – 10 U 28/10 unter Verweis auf *Schneider*, NJW 2009 S. 2017. Gegen diese Entscheidung hat der unterliegende Verlag Verfassungsbeschwerden erhoben.
146. Im Einzelnen zu Begriff, Zweck und Inhalt eines Abschluss-schreibens *Schlüter*, a.a.O. (Fn. 5), § 37 Rdn. 53 ff.
147. So auch *Schneider*, NJW 2009 S. 2017 (2019 f.). Insofern unzutreffend KG, Urteil vom 15.11.2010 – 10 U 28/10, das neben dem Kostenerstattungsanspruch für ein Abmahnschreiben auf Basis des Hauptsachestreitwertes zusätzlich noch einen Kostenerstattungsanspruch für ein Abschluss-schreiben annimmt.
148. Vgl. etwa KG, AfP 2010 S. 170 (171).
149. Vgl. insbesondere OLG Frankfurt/M., OLGR 1998 S. 156 und OLG München, JurBüro 2009 S. 484. Allgemein zu diesen Konstellationen *Mayer/Kroiß*, in: *Mayer/Kroiß*, RVG, 4. Aufl. 2009, Anh. I Streitwerte Rdn. 37, m.w.N.; *Roth*, in: *Stein/Jonas*, ZPO, 22. Aufl. 2003, § 3 Rdn. 51 „Einstweilige Verfügung“; *Herget*, a.a.O. (Fn. 92), § 3 Rdn. 16 „Einstweilige Verfügung“; *Heinrich*, a.a.O. (Fn. 134), § 3 Rdn. 26 „Einstweilige Verfügung“.
150. Dazu *Schneider*, MDR 1989 S. 606, der zudem zutreffend festhält, dass das Gebühreninteresse des Prozessbevollmächtigten von vornherein nicht schutzwürdig ist.
151. Wie hier *Engels/Stulz-Herrnstadt/Sievers*, AfP 2009 S. 313 (316) und *Feldmann*, jurisPR-ITR 4/2011 Anm. 4.

# Die Klarstellung nach der Stolpe-Rechtsprechung

Rechtsanwalt Dr. Roger Mann<sup>1</sup>, Hamburg

Der „Stolpe-Beschluss“ des BVerfG<sup>2</sup> hat in einem bedeutenden Punkt in der Fachwelt Verwirrung hinterlassen: Die Abkehr von dem bis dahin auch für den Unterlassungsanspruch geltenden „Günstigkeitsprinzip“ hat das BVerfG im Wesentlichen damit begründet, dass der Äußernde im Falle der Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs gegen eine mehrdeutige Aussage die Möglichkeit habe, für die Zukunft klarzustellen, welcher Äußerungsgehalt der weiteren rechtlichen Prüfung zugrunde zu legen ist<sup>3</sup>. Sinnigerweise sind

viele Fragen, die an diese Möglichkeit der „Klarstellung“ anknüpfen, bis heute weitgehend unklar:

- Welchen Inhalt muss eine derartige klarstellende Erklärung haben?
- Genügt die Klarstellung gegenüber dem Anspruchsteller oder muss sie – wie eine Richtigstellung – so verbreitet werden, dass der gleiche Empfängerkreis erreicht wird wie bei der Ausgangsmittelung?
- Lässt eine solche Erklärung den Unterlassungsanspruch entfallen oder besteht erst bei Weigerung zur Klarstellung der Unterlassungsanspruch?
- Sind Kosten, die für die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs bis dahin angefallen sind, namentlich Anwaltskosten, auch im Falle einer unverzüglichen Klarstellung zu erstatten?

1. Der Autor, Partner der Sozietät *Damm & Mann*, Hamburg, ist Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht und Lehrbeauftragter für Presserecht an der Universität Göttingen.

2. BVerfG, AfP 2005 S. 544 ff. – Stolpe/IM-Sekretär.

3. BVerfG, AfP 2005 S. 544 (546).

Das BVerfG hat auf einen Teil der in der Literatur gegen den „Stolpe-Beschluss“ vorgebrachten Kritik<sup>4</sup> durch ein obiter dictum in einer Entscheidung zum Gegendarstellungsrecht reagiert<sup>5</sup>, ohne dass dies bis vor kurzem in der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte irgendeinen erkennbaren Widerhall gefunden hat. Mit diesem Beitrag soll versucht werden, die „Klarstellung“ nach der Stolpe-Rechtsprechung des BVerfG in die Dogmatik des äußerungsrechtlichen Unterlassungsanspruchs einzuordnen und für die aufgeworfenen Fragen – auch anhand der ersten Instanz-Entscheidungen zu dieser Problematik – Lösungswege aufzuzeigen.

## I. Ausgangslage

Das BVerfG hat sich mit dem „Stolpe-Beschluss“ für den Unterlassungsanspruch von dem bis dahin in der höchstrichterlichen Rechtsprechung verankerten „Günstigkeitsprinzip“ verabschiedet. Galt bis dahin für alle äußerungsrechtlichen Ansprüche einschließlich des Unterlassungsanspruchs der Grundsatz, dass die Meinungsfreiheit verletzt wird, wenn ein Gericht bei mehrdeutigen Äußerungen die zu einer Verurteilung führende zugrunde legt, ohne vorher mit nachvollziehbaren Gründen Deutungen ausgeschlossen zu haben, die die Verurteilung nicht zu rechtfertigen vermögen, so wurde diese Auslegungsregel vom BVerfG im Stolpe-Beschluss dahin umgekehrt, dass bei Unterlassungsansprüchen „der Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht alle nicht entfernt liegenden Deutungsvarianten zugrunde zu legen (sind), die dieses Recht beeinträchtigen“<sup>6</sup>.

Im Gegensatz zur Darstellung in der Stolpe-Entscheidung stellt diese Umkehr nicht eine konsequente Fortführung der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG dar, die der BGH in seiner Vorgängerentscheidung<sup>7</sup> nicht berücksichtigt hätte, sondern eine wirkliche Neuerung. Das BVerfG hatte das Günstigkeitsprinzip bis dahin ohne Weiteres auch bei Unterlassungsansprüchen angewendet<sup>8</sup>. In der „DGHS“-Entscheidung vom 13.02.1996 wurde die Anwendung des Günstigkeitsprinzips auch für Unterlassungsansprüche ausdrücklich mit dem drohenden Einschüchterungseffekt begründet:

*„Überdies droht sich eine solche Verurteilung nachteilig auf die Ausübung der grundrechtlich gesicherten Freiheit im Allgemeinen auszuwirken, weil die Bereitschaft, sich zu äußern, abnimmt, wenn Äußerungswillige selbst wegen fern liegender oder unhaltbarer Deutungen ihrer Äußerungen Sanktionen riskieren ... Bei Äußerungen, die mehrere Deutungen zulassen, dürfen sie [Anm. des Verf: die ordentlichen Gerichte] sich nicht für den zur Verurteilung führenden Sinn entscheiden, ohne zuvor die Alternativen mit tragfähigen Gründen ausgeschlossen zu haben.“<sup>9</sup>*

Die Abkehr vom Günstigkeitsprinzip für Unterlassungsansprüche begründete das BVerfG in der Stolpe-Entscheidung genau umgekehrt, nämlich damit, dass von dem Unterlassungsanspruch keine einschüchternde Wirkung ausgehe und führte dazu aus:

– Der Äußernde habe die Möglichkeit, sich in Zukunft eindeutig auszudrücken und damit zugleich klarzustellen, welcher Äußerungsgehalt der rechtlichen Prüfung zugrunde zu legen sei.

– Sei der Äußernde nicht bereit, der Aussage einen eindeutigen Inhalt zu geben, bestehe kein verfassungsrechtlich tragfähiger Grund, von einer Verurteilung zum Unterlassen nur deshalb abzusehen, weil die Äußerung mehrere Deutungsvarianten zulasse.

– Dem Äußernden stehe es frei, sich in Zukunft eindeutig zu äußern und – wenn eine persönlichkeitsverletzende Deutungsvariante nicht dem von ihm beabsichtigten Sinn entspreche – klarzustellen, wie er seine Äußerung versteht.

– Eine auf Unterlassung zielende Verurteilung könne der Äußernde vermeiden, wenn er eine ernsthafte und inhaltlich ausreichende Erklärung abgibt, die mehrdeutige Äußerung, der eine Aussage mit dem persönlichkeitsrechtsverletzenden Inhalt entnommen werden kann, nicht oder nur mit geeigneten Klarstellungen zu wiederholen<sup>10</sup>.

## II. Die Klarstellung als „ernsthafte und inhaltlich ausreichende Erklärung“

### 1. Der „Stolpe-Beschluss“

Das BVerfG hat es ganz offensichtlich der Praxis überlassen, im Einzelfall festzustellen, wann eine Klarstellung eine „ernsthafte und inhaltlich ausreichende Erklärung“ darstellt und welche Konsequenzen eine derartige Erklärung nach Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs durch den Betroffenen hat. Einziger Hinweis darauf, was das BVerfG mit einer „ernsthafte und inhaltlich ausreichende Erklärung“ gemeint haben könnte, ist die dazu in der Entscheidung selbst zitierte Rechtsprechung, die sich ausschließlich auf die Beseitigung der Wiederholungsgefahr durch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung bezieht<sup>11</sup>.

Genau so wird die Entscheidung auch von den meisten Instanzgerichten verstanden und angewendet, obwohl das BVerfG für diesen Fall nicht den neuen Begriff der „Klarstellung“ hätte verwenden müssen und obwohl in diesem Fall sehr wohl eine einschüchternde Wirkung von der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs ausgeht: Sind bei der Prüfung des Unterlassungsanspruchs alle nicht entfernt liegenden Deutungsvarianten zugrunde zu legen, so führt ggf. auch eine Auslegungsvariante, die der Äußernde seiner Aussage nicht zugrunde legen wollte und auch nur von einem Teil des Verkehrs so verstanden wird, zur Rechtswidrigkeit seiner Äußerung und damit zu einem rechtswidrigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht eines Betroffenen, womit nicht nur ein Unterlassungsanspruch aus § 824 BGB, §§ 823 Abs. 2, 1004 Abs. 1 BGB (analog) i.V. mit § 186 StGB oder aus § 823 Abs. 1 i.V. mit § 1004 BGB (analog) ausgelöst wird, sondern eben auch Kostenerstattungsansprüche aus § 824 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i.V. mit § 186 StGB, § 823 Abs. 1 BGB oder nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag<sup>12</sup>. Wird bereits um die Mehrdeutigkeit an sich und die verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten in einem Gerichtsverfahren gestritten, so erhöht sich das Kostenrisiko mit jeder Instanz erheblich<sup>13</sup>.

### 2. Der Beschluss des BVerfG vom 19.12.2007<sup>14</sup>

Das BVerfG hat in der Folgezeit für verschiedene äußerungsrechtliche Anspruchsarten ausdrücklich festgestellt, dass es wegen der einschüchternden Wirkung dieser Ansprüche für die Äußerungsfreiheit bei diesen Ansprüchen ausdrücklich am Günstigkeitsprinzip festhält, so etwa für die Geldentschädigung<sup>15</sup> und die Gegendarstellung<sup>16</sup>. Für die Ansprüche auf Berichtigung, Schadensersatz und strafrechtliche Sanktionen hatte das Gericht dies bereits im Stolpe-Beschluss festgehalten<sup>17</sup>.

Im Beschluss vom 19.12.2007 sah das BVerfG sich veranlasst, nicht nur für den Gegendarstellungsanspruch ausdrücklich klarzustellen,

4. Vgl. etwa Teubel, AfP 2006 S. 20 ff.; Helle, AfP 2006 S. 110 ff.; Seelmann-Eggebert, AfP 2007 S. 86 ff.; Grimm, AfP 2008 S. 1 ff.; Mann, AfP 2008 S. 6 ff.

5. BVerfG, NJW 2008 S. 654 ff.

6. BVerfG, AfP 2005 S. 544 (546).

7. BGH, AfP 1998 S. 506 ff.

8. BVerfG, AfP 1990 S. 192 (193) – Zwangsdemokrat; AfP 1992 S. 53 (54) – Bayer; vgl. auch Darstellung im Einzelnen bei Seelmann-Eggebert, AfP 2007 S. 86 ff.; Teubel, AfP 2006 S. 20 (21 ff.); Mann, AfP 2008 S. 6 (12 ff.).

9. BVerfG, NJW 1996 S. 1529 (1530) – DGHS.

10. BVerfG, AfP 2005 S. 544 (546).

11. BVerfG, AfP 2005 S. 544 (546).

12. Vgl. dazu im Allgemeinen OLG München, NJW-RR 1992 S. 738 (739); LG Köln, MMR 2006 S. 412 (417); LG München, MMR 2000 S. 443 – Webspace.

13. Vgl. Mann, AfP 2008 S. 6 (9).

14. BVerfG, AfP 2008 S. 58 ff.

15. BVerfG, AfP 2006 S. 349 (353) – Babycast.

16. BVerfG, AfP 2008 S. 58 ff.

17. BVerfG, AfP 2006 S. 544 (546).

dass es aufgrund des mit diesem Anspruch verbundenen Gewichts des Eingriffs in die Pressefreiheit und der einschüchternden Wirkung bei der Anwendung des Günstigkeitsprinzips bleibt, sondern äußerte sich im Rahmen eines umfangreichen obiter dictums auch zur Möglichkeit der Klarstellung beim Unterlassungsanspruch. Wörtlich heißt es in Anm. 33 dieser Entscheidung:

*„Im Hinblick auf Ansprüche auf Unterlassung zukünftiger Äußerungen geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass verfassungsrechtlich erhebliche Einschüchterungseffekte durch Maßnahmen des Persönlichkeitschutzes nicht ausgelöst werden, soweit der Äußernde die Möglichkeit hat, die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts eines anderen ohne übermäßige Belastung für sich durch eigenes Tun abzuwehren. Bei mehrdeutigen Äußerungen kann dies durch Klarstellung ihres Inhalts geschehen. Soweit eine nunmehr eindeutige Aussage keine Rechtsverletzung bewirkt, entfällt ein Unterlassungsanspruch.“*

und weiter in Anm. 34:

*„... (sind) auch verfassungsrechtlich erhebliche einschüchternde und einschnürende Wirkungen für den Grundrechtsgebrauch jedenfalls dann nicht zu erwarten, wenn diese Obliegenheit nur auf den Bereich bezogen wird, in dem ein erheblicher Teil des Publikums eine oder mehrere der Deutungsvarianten in einer das Persönlichkeitsrecht verletzenden Weise versteht. Dabei muss gesichert sein, dass für die Klarstellung und damit für die Abwendung der Unterlassungsverpflichtung ein einfacher Weg eröffnet ist. Nachteilige Wirkungen auf die Ausübung der Kommunikationsfreiheit wären insbesondere zu erwarten, wenn eine hohe Kostenlast auf den zukäme, der eine mehrdeutige Äußerung getroffen hat, auch wenn er nach Erkennen der Mehrdeutigkeit und des persönlichkeitsverletzenden Inhalts einer Deutungsalternative eine Klarstellung vorgenommen hat, die eine Persönlichkeitsverletzung ausschließt.“*

Offensichtlich ist das BVerfG damit auf die Problematik einer einschüchternden Wirkung des Unterlassungsanspruchs durch die mit der Geltendmachung verbundenen Kosten für den Äußernden eingegangen. Gleichwohl werden auch durch diese Erläuterungen zur Möglichkeit der Klarstellung im Rahmen der Stolpe-Entscheidung neue Fragen aufgeworfen: Was bedeutet die nunmehr angesprochene „Obliegenheit“ zur Klarstellung? Beseitigt die Klarstellung die Wiederholungsgefahr als Voraussetzung des Unterlassungsanspruchs und – wie ist es mit der Erstattungspflicht für die bis dahin beim Anspruchsteller entstandenen Kosten?

### III. Umsetzung in der Praxis

Die Möglichkeit der Klarstellung nach dieser Stolpe-Rechtsprechung des BVerfG ist in der Praxis der Instanzgerichte über Jahre unbeachtet geblieben. Die Instanzrechtsprechung hat in der Klarstellung nichts anderes als eine vertragsstrafbewehrte Unterlassungserklärung gesehen. Die – soweit ersichtlich – erste Entscheidung eines Instanzgerichts, die der Klarstellung eine eigenständige Bedeutung zugemessen hat, ist eine Entscheidung der Zivilkammer 24 des LG Hamburg vom 22.10.2010<sup>18</sup>. Der Entscheidung lag ein Sachverhalt zugrunde, in dem das LG Hamburg die Aussage „Nach Betrugsvorwürfen gegen ‚Tatorit‘-Chefin – Ex-NDR-Programmdirektor springt in den Tod“ im vorausgegangenen einstweiligen Verfügungsverfahren als mehrdeutig in dem Sinne betrachtet hatte, dass sie sowohl im Sinne einer rein zeitlichen Abfolge als auch im Sinne eines Kausalzusammenhangs verstanden werden konnte. Nach der Stolpe-Rechtsprechung legte die Kammer ihrer rechtlichen Beurteilung auch das Verständnis im Sinne eines Kausalzusammenhangs zugrunde und erließ die einstweilige Verfügung, nachdem die Antragsgegnerin im einstweiligen Verfügungsverfahren den Kausalzusammenhang nicht glaubhaft machen konnte. Im nachfolgenden Hauptsacheverfahren

nahm die Kammer dagegen in Anwendung der dargestellten Grundsätze aus der Entscheidung des BVerfG vom 19.12.2007<sup>19</sup> von ihrer bisherigen Rechtsprechung Abstand und stellte entscheidend auf die vorprozessual von der Antragsgegnerin erklärte Klarstellung ab: Die Antragsgegnerin hatte auf die Abmahnung der Anspruchstellerin geantwortet, dass sie angesichts der Stolpe-Rechtsprechung unmissverständlich darauf hinweise, dass im vorliegenden Fall lediglich der zeitliche Zusammenhang zwischen dem Tod von Herrn K. und den Vorwürfen gegen die Antragstellerin dargestellt werden sollte. Es sei nicht beabsichtigt, einen Kausalzusammenhang zwischen den Ereignissen (sc. Betrugsvorwürfe gegen die Anspruchstellerin und Selbstmord des Herrn K.) herzustellen. Das Landgericht hob die einstweilige Verfügung im Hauptsacheverfahren mit Entscheidung vom 22.10.2011 auf und begründete dies wie folgt:

*„Denn handelte es sich ... um eine offen mehrdeutige Äußerung im Sinne der Stolpe-Rechtsprechung, so wäre die Wiederholungsgefahr durch die Klarstellung des Beklagten vom 13.10.2009 entfallen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 19.12.2007 unter Randzeichen 33 und 34 ausgeführt:*

*„Im Hinblick auf Ansprüche auf Unterlassung zukünftiger Äußerungen geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass verfassungsrechtlich erhebliche Einschüchterungseffekte durch Maßnahmen des Persönlichkeitschutzes nicht ausgelöst werden, soweit der Äußernde die Möglichkeit hat, die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts eines anderen ohne übermäßige Belastung für sich durch eigenes Tun abzuwehren. Bei mehrdeutigen Äußerungen kann dies durch Klarstellung ihres Inhalts geschehen. Soweit eine nunmehr eindeutige Aussage keine Rechtsverletzung bewirkt, entfällt ein Unterlassungsanspruch.“*

*Das Selbstbestimmungsrecht des Äußernden über den Inhalt der Aussage wird durch die den Äußernden treffende Obliegenheit zur Klarstellung als Möglichkeit, die Verurteilung zur Unterlassung zu vermeiden, nicht angetastet. Auch sind verfassungsrechtlich erhebliche einschüchternde und einschnürende Wirkungen für den Grundrechtsgebrauch jedenfalls dann nicht zu erwarten, wenn diese Obliegenheit nur auf den Bereich bezogen wird, in dem ein erheblicher Teil des Publikums eine oder mehrere der Deutungsvarianten in einer das Persönlichkeitsrecht verletzenden Weise versteht. Dabei muss gesichert sein, dass für die Klarstellung und damit für die Abwendung der Unterlassungsverpflichtung ein einfacher Weg eröffnet ist. Nachteilige Wirkungen auf die Ausübung der Kommunikationsfreiheit wären insbesondere zu erwarten, wenn eine hohe Kostenlast auf den zukäme, der eine mehrdeutige Äußerung getroffen hat, auch wenn er nach Erkennen der Mehrdeutigkeit und des persönlichkeitsverletzenden Inhalts einer Deutungsalternative eine Klarstellung vorgenommen hat, die eine Persönlichkeitsverletzung ausschließt ...‘*

*Von der in dieser Entscheidung erwähnten Klarstellungsmöglichkeit hat die Beklagte durch ihr Schreiben vom 13.10.2009 an die Klägerin Gebrauch gemacht und damit die möglichen Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts der Beklagten durch eigenes Tun abgewendet. Die Beklagte hat gegenüber der Klägerin ernstlich zum Ausdruck gebracht, dass von ihr weder beabsichtigt war noch beabsichtigt ist, einen Kausalzusammenhang zwischen den in der streitgegenständlichen Passage genannten Ereignissen herzustellen. In der Klageerwiderung hat sie zudem erneut deutlich gemacht, die beanstandete Veröffentlichung ohne klarstellenden Zusatz im Sinne des Schreibens vom 13.10.2009 nicht wieder verbreiten zu wollen.“*

In der mündlichen Verhandlung hatte die Kammer darüber hinaus zum Ausdruck gebracht, dass sie die Klarstellung im Rahmen der Rechtsprechung des BVerfG, wie sie zuletzt in der Entscheidung vom 19.12.2007 konkretisiert worden ist, im Sinne eines Ausgleichs für den Wegfall des Günstigkeitsprinzips und die Umkehrung der Aus-

18. LG Hamburg, AfP 2010 S. 613 f.

19. BVerfG, AfP 2008 S. 58 ff.

legungsregel beim Unterlassungsanspruch versteht und deshalb von ihrer bisherigen Rechtsprechung abweicht<sup>20</sup>. Diese Rechtsprechung hat das LG Hamburg inzwischen in verschiedenen Entscheidungen bestätigt<sup>21</sup>. Dagegen halten andere Gerichte wie etwa das LG Berlin auch in jüngerer Rechtsprechung an ihrer Auffassung fest, wonach die „Klarstellung“ nichts anderes als eine strafbewehrte Unterlassungserklärung sei<sup>22</sup>.

#### IV. Konsequenzen für die „Klarstellung“?

Die Entscheidung des LG Hamburg beantwortet eine Reihe der zu Beginn dieses Beitrags aufgeworfenen Fragen. Erstens: Die Klarstellung ist danach gegenüber der strafbewehrten Unterlassungserklärung ein *aliud*, insbesondere entfällt die Verpflichtung, die Erklärung mit einer Vertragsstrafe abzusichern. Zweitens: Für den Fall, dass es sich, wie im konkreten Verfahren, um eine Print-Veröffentlichung handelt, genügt eine Klarstellung im Verhältnis *inter partes*, also etwa im Rahmen eines Briefwechsels als Reaktion auf die Abmahnung. Die Klarstellung muss also nicht veröffentlicht werden. Dies ist schon deshalb zutreffend, weil es sich andernfalls um eine Richtigstellung handeln würde, für die das BVerfG im Rahmen der Stolpe-Rechtsprechung ausdrücklich festgestellt hat, dass es bei der Anwendung des Günstigkeitsprinzips bleibt.

Zu der Frage, ob die Klarstellung bei bestehendem Unterlassungsanspruch die Wiederholungsgefahr beseitigt oder nur die Erfüllung einer Obliegenheit des Äußernden bei Mehrdeutigkeit seiner Aussage darstellt, findet sich in der Entscheidung folgende Aussage:

*„Denn handelte es sich, was für die Klägerin die günstigste Auslegungsvariante darstellen würde, um eine offen mehrdeutige Äußerung im Sinne der Stolpe-Rechtsprechung ..., so wäre die Wiederholungsgefahr durch die Klarstellung der Beklagten vom 13. Oktober 2009 entfallen.“*

Nach der Rechtsprechung des LG Hamburg handelt es sich damit bei einer offen mehrdeutigen Äußerung, bei der eine nicht entfernt liegende Deutungsvariante das Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, um eine rechtswidrige Äußerung, bei der die Klarstellung lediglich die durch die rechtswidrige Auslegungsmöglichkeit entstandene Wiederholungsgefahr beseitigen kann. In der Konsequenz dieser Auffassung stellt diese Auslegungsvariante eine rechtswidrige Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen dar, so dass die Kosten der Abmahnung nach den dargestellten Grundsätzen vom Äußernden zu erstatten wären.

Es stellt sich die Frage, ob dies mit den dargestellten Grundsätzen aus der Entscheidung des BVerfG vom 19.12.2007 vereinbar ist, wo mit Blick auf die Einschüchterungswirkung von aus einem Unterlassungsanspruch resultierenden Kostenerstattungsansprüchen gefordert wird, dass „für die Klarstellung und damit für die Abwendung der Unterlassungsverpflichtung ein einfacher Weg eröffnet ist“, der insbesondere dann nicht gegeben sei, wenn auf den Äußernden „eine hohe Kostenlast zukäme.“ Fraglich ist auch, wie die Aussage des BVerfG zu verstehen ist, die in diesem Zusammenhang von einer „Obliegenheit“ des Äußernden nach „Erkennen der Mehrdeutigkeit und des persönlichkeitsverletzenden Inhalts einer Deutungsalternative“ spricht. Dies könnte darauf hindeuten, dass das BVerfG in einer offen mehrdeutigen Aussage zunächst auch dann keine rechtswidrige Äußerung sieht, wenn eine Deutungsalternative zu einer Persönlichkeitsverletzung führen würde, sondern das Verhalten des Äußernden erst dann rechtswidrig wird, wenn er „nach Erkennen der Mehrdeutigkeit und des persönlichkeitsverletzenden Inhalts dieser Deutungsalternative“

seiner Obliegenheit zur Klarstellung nicht nachkommt. In diesem Fall würde erst die Weigerung der Klarstellung Erstbegehungsgefahr begründen<sup>23</sup>.

Ist die Klarstellung also eine Obliegenheit im zivilrechtlichen Sinne? Die Obliegenheit unterscheidet sich von einer schuldrechtlichen Verpflichtung dadurch, dass sie weder einklagbar ist noch sich aus ihrer Verletzung ein Schadensersatzanspruch ableiten lässt<sup>24</sup>. Wer eine Obliegenheit nicht erfüllt, erleidet einen rechtlichen Nachteil, verliert also z.B. eine günstige Rechtsposition, setzt sich jedoch nicht Ansprüchen Dritter aus der Obliegenheitsverletzung selbst aus. Wer eine Obliegenheit erfüllt, handelt also in eigenem Interesse<sup>25</sup>. Mit der Nichterfüllung der Obliegenheit ist deshalb grundsätzlich nicht der Vorwurf der Rechtswidrigkeit verbunden<sup>26</sup>.

Dies würde durchaus zu der vom BVerfG angesprochenen Möglichkeit der Klarstellung passen: Die Klarstellung soll dem Äußernden nach den Grundsätzen der Entscheidung vom 19.12.2007 die Möglichkeit geben, die „Unterlassungsverpflichtung abzuwenden“. Diese Möglichkeit eröffnet sich im Falle mehrdeutiger Äußerungen „nach Erkennen der Mehrdeutigkeit und des persönlichkeitsverletzenden Inhalts einer Deutungsalternative“, also in der Regel nach erfolgter Abmahnung. Kommt der Äußernde nach Erkennen der Mehrdeutigkeit und des persönlichkeitsverletzenden Inhalts einer Deutungsalternative der Möglichkeit zur Klarstellung nicht nach, bringt er sich selbst um diese für ihn vorteilhafte Rechtsposition. Die Klarstellung selbst ist auch nicht einklagbar. Allerdings knüpft das BVerfG an die Verletzung der „Obliegenheit“ zur Klarstellung die Rechtsfolge, dass der Äußernde dann zur Unterlassung der offen mehrdeutigen Äußerung verpflichtet sein soll, was gegen die Einordnung der Klarstellung als zivilrechtliche Obliegenheit spricht.

Ergibt sich diese Verpflichtung daraus, dass die offen mehrdeutige Äußerung und die darin enthaltene rechtsverletzende Auslegungsvariante rechtswidrig ist, oder dass der Äußernde nach Erkennen dieser Situation nicht von der Möglichkeit der Klarstellung Gebrauch gemacht hat? Die Ausführungen des BVerfG in dem Stolpe-Beschluss und dem Beschluss vom 19.12.2007 deuten eher auf Letzteres hin: In beiden Beschlüssen verweist das BVerfG darauf, dass (erst) dann keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Verurteilung zur Unterlassung bestehen, wenn der Äußernde nach Erkennen der rechtsverletzenden Auslegungsvariante nicht von der Möglichkeit zur Klarstellung Gebrauch macht. Er soll es in der Hand haben, mit der Klarstellung den Aussagegehalt zu definieren, der der weiteren rechtlichen Prüfung zugrunde zu legen ist. Das spricht dafür, in der Verbreitung einer offen mehrdeutigen Äußerung eine Art „gefährliches Vorverhalten“ zu sehen, bei dem sich eine mögliche Handlungspflicht unter dem Gesichtspunkt der Ingerenz nach Erkennen der Möglichkeit einer rechtsverletzenden Auslegungsvariante ergeben könnte<sup>27</sup>. Aus der Verletzung dieser Handlungspflicht ergibt sich die mögliche Rechtswidrigkeit dieses Handelns bzw. Unterlassens der Klarstellung. Auch dies spricht gegen die Einstufung der Klarstellung als Obliegenheit im zivilrechtlichen Sinne.

Unabhängig davon, ob man die Klarstellung als Obliegenheit oder als Handlungspflicht aus Ingerenz betrachtet: Nur wenn man davon ausgeht, dass die offen mehrdeutige Äußerung noch nicht rechtswidrig

20. Der Autor war als Prozessbevollmächtigter der Antragsgegnerin/Beklagten an dem dargestellten Verfahren beteiligt.

21. Vgl. etwa LG Hamburg vom 28.12.2010 – 324 O 140/10 – nicht veröffentlicht, abrufbar unter: <http://www.dammi-mami.de/de/recht/index.html>.

22. LG Berlin, vom 24.03.2011 – 27 O 203/11, unter Hinweis auf eine Entscheidung des KG vom 18.08.2008 – 10 U 47/08 – beide nicht veröffentlicht.

23. So schon *Seelmann-Eggebert*, AfP 2007 S. 86 (90).

24. *Grüneberg*, in: Palandt, BGB, 70. Aufl. 2011, vor § 241, Rdn. 13; vgl. BGH, NJW 1995 S. 402 ff.

25. *Grüneberg*, a.a.O. (Fn. 24).

26. *Kramer*, in: MünchKomm-BGB, 5. Aufl. 2007, Band 2, Einleitung, Rdn. 50 ff., m.w.N.

27. Vgl. zur Haftung aus Ingerenz im Zivilrecht *Spindler*, MMR 2002 S. 495 (499 ff.); *Wagner*, in: MünchKomm-BGB, 5. Aufl. 2009, Band 5, § 823, Rdn. 235 ff, 241, 246. Vgl. auch BGH, AfP 2011 S. 156 (157): „... wenn für den Betreiber (sc. einer Internetplattform) eine Verletzung von absoluten Rechten ... oder andere Rechtsverstöße erkennbar sind. Dann muss er den konkreten Verstoß abstellen und eine Wiederholung verhindern.“

ist, wenn sie in einer möglichen Auslegungsvariante einen persönlichkeitsverletzenden Inhalt hat, besteht – wie vom BVerfG gefordert – keine Kostenerstattungspflicht des Äußernden für Kosten der Rechtsverfolgung eines Betroffenen. Mangels rechtswidriger Verletzung des Persönlichkeitsrechts scheiden die Kostenerstattungsansprüche aus Schadensersatz aus. Aber auch Kostenerstattungsansprüche nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag entfallen auf dieser Grundlage: Die Abmahnung stellt in diesem Fall kein Geschäft im Interesse des Äußernden zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung dar. Indem der Betroffene den Äußernden mit einer Auslegungsvariante seiner offen mehrdeutigen Aussage konfrontiert, löst er in der Regel erst die Handlungspflicht des Äußernden zur Klarstellung aus, an deren Verletzung ein möglicher Unterlassungsanspruch anknüpft. Sowohl die mögliche Klarstellung auf einen nicht-rechtsverletzenden Inhalt als auch die Schaffung der Voraussetzung für die Entstehung des Unterlassungsanspruchs sind in seinem ureigenen Interesse.

Dies stellt im Äußerungsrecht kein neuartiges Konzept dar, sondern ist bereits bei der rechtlichen Beurteilung einer Berichterstattung in der Presse bekannt, die auf einer sachlich falschen Agenturmeldung beruht. Auch diese Berichterstattung greift zunächst nicht rechtswidrig in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen ein, weil die journalistische Sorgfaltspflicht erfüllt ist und die Äußerung im Rahmen der Wahrnehmung berechtigter Interessen rechtmäßig erfolgte. Erst wenn sich aus dem Verhalten der Presse nach Konfrontation mit dem falschen Inhalt der Agenturmeldung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die inhaltlich falsche Meldung auch danach weiter verbreitet wird, entsteht Erstbegehungsgefahr und damit ein Unterlassungsanspruch des Betroffenen<sup>28</sup>.

### V. Inhalt der Klarstellung

Wie bereits dargestellt, ist mit dem LG Hamburg davon auszugehen, dass eine Klarstellung bei Printveröffentlichungen „inter partes“ erfolgen kann, also z.B. durch Briefwechsel zwischen den Parteien nach Veröffentlichung. Würde man eine Veröffentlichung der Klarstellung verlangen, käme dies einer Richtigstellung gleich, für die das BVerfG ausdrücklich am Günstigkeitsprinzip festhalten will.

Fraglich ist, ob der Äußernde über die Klarstellung mit dem Inhalt, dass er die Erklärung nur in einem bestimmten Sinne verstanden wissen will, hinaus Erklärungen abgeben muss. So hat das LG Hamburg in einer weiteren Entscheidung gefordert, dass die Klarstellung auch mit der Erklärung verbunden sein muss, dass die beanstandete Äußerung zukünftig nur noch in der klargestellten Form verbreitet wird<sup>29</sup>.

Das findet indes in der Rechtsprechung des BVerfG keine Stütze. Da die offen mehrdeutige Aussage, wie dargestellt, nicht rechtswidrig ist, besteht weder Erstbegehungs- noch die Wiederholungsgefahr, die durch eine weitergehende Erklärung als die Klarstellung an sich beseitigt werden müsste.

Besonderheiten gelten, wenn die beanstandete mehrdeutige Äußerung nicht nur in einem „statischen“ Medium veröffentlicht worden ist, bei dem die Verbreitung mit der Veröffentlichung abgeschlossen ist, sondern (ggf. zusätzlich) über das Internet noch aktuell verbreitet wird<sup>30</sup>. In diesem Fall muss der Äußernde die beanstandete Aussage (auch) dort klarstellen.

### VI. Zusammenfassung

1. Voraussetzung für eine rechtswidrige Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen durch eine objektiv mehrdeutige Aussage ist

– dass der Äußernde die Mehrdeutigkeit seiner Aussage und des persönlichkeitsverletzenden Inhalts einer Deutungsvariante erkennt (in der Regel durch Abmahnung);

– dass er seine daraus entstehende Pflicht („Obliegenheit“) zur Klarstellung nicht erfüllt, sondern an der mehrdeutigen Aussage ohne Klarstellung festhält. Erst durch dieses Festhalten an der mehrdeutigen Aussage ohne Klarstellung entsteht – mangels Rechtswidrigkeit des bisherigen Verhaltens – Begehungsgefahr, die erst einen Unterlassungsanspruch auslöst.

2. Stellt der Äußernde unverzüglich klar, besteht weder ein Unterlassungs- noch ein Kostenerstattungsanspruch für die „Abmahnung“, die de facto nichts anderes ist als der Hinweis auf die Mehrdeutigkeit und die mögliche persönlichkeitsrechtsverletzende Deutungsmöglichkeit.

3. Die Klarstellung kann bei einer Printveröffentlichung „inter partes“ erfolgen, z.B. durch Briefwechsel zwischen den Parteien. Wird die beanstandete Äußerung (ggf. zusätzlich) aktuell über das Internet verbreitet, muss die mehrdeutige Äußerung dort klargestellt werden.

28. Vgl. *Damm/Rehbock*, Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in den Medien, 3. Aufl. 2008, Rdn. 676 ff.; *Soehring*, Presserecht, 4. Aufl. 2010, § 2 Rdn. 21 ff. jeweils m.w.N.  
29. LG Hamburg, Beschluss vom 28.12.2010, Az.: 324 O 140/10, n.v., abrufbar unter <http://www.damm-mann.de/de/recht/101228.html>.  
30. Eine Verbreitung über Internetarchive stellt keine „aktuelle“ Verbreitung dar; vgl. BGH, AfP 2010 S. 162 (164), Anm. 22.

# Zwischen Sensationslust und Persönlichkeitsrecht

## Neuere Entwicklungen im Recht der Wort- und Bildberichterstattung über Prominente unter Berücksichtigung aktueller Entscheidungen

Ass. iur. Anna Maria Reislhuber, Passau<sup>1</sup>

### I. Einleitung

Der Mensch ist von Natur aus neugierig. Und besonders interessieren ihn – so möchte man angesichts des großen Erfolges sogenannter Boulevardzeitungen meinen – auf den ersten Blick eher

unbedeutende Meldungen über das Privatleben prominenter Persönlichkeiten, am besten noch untermalt mit entsprechender Bebilderung. Doch wie so oft ist des einen Freud gleichzeitig des anderen Leid. Von vielen Berichten, mit denen Zeitungen gewaltige Verkaufszahlen erzielen und deren Leser ihre Sensationslust stillen, sind die betroffenen Prominenten – in den meisten Fällen verständlicherweise – wenig begeistert. Wer möchte schon sein Privatleben in der Öffentlichkeit für alle zugänglich ausgebreitet haben und sich dazu auf ent-

1. *Anna Maria Reislhuber* ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Wirtschaftsverwaltungs-, Medien- und Informationsrecht der Universität Passau.